

„Si alia gravis necessitas (spiritualis) urget“

Zur Bedeutung pastoraler Praxis für die Auslegung eines weithin unbestimmten Rechtsbegriffs

Matthias Pulte

Der Streit um die Zulassung evangelischer Ehegatten von Katholikinnen oder Katholiken zur Kommunion hat im Jahr 2018 innerkirchliche Zerwürfnisse offenbart, die oftmals mit Bezug auf den Wortlaut des can. 844 § 4 CIC und seiner Interpretation zu ganz unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Einschätzungen der Rechtslage geführt haben und auch weiterhin führen. Der Streit ist bisher nicht behoben. Die Kontrahenten haben sich, so scheint es, in ihren Gräben verschanzt. Im Frühsommer 2018 haben zudem immer mehr Bischöfe, das von deutschen Bischöfen als Orientierungshilfe veröffentlichte Papier¹ als Handreichung oder Orientierungshilfe für die pastorale Praxis im jeweiligen Bistum empfohlen.²

Diese Lage erfordert kanonistische Klärungen auf mehreren Ebenen. Zunächst ist formal zu klären, erstens, welche Form von kirchenrechtlich relevanten Dokumenten in die Zuständigkeit von Bischofskonferenzen und Diözesanbischöfen gehören und zweitens, was unter einer Orientierungshilfe, wie von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht, überhaupt im Rechtssinne zu verstehen ist. Sodann muss geklärt werden, welches Quorum in diesem Fall für

¹ Die Orientierungshilfe mit dem Titel: „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur“ (abgekürzt: MCG), ist auf dem Server der DBK abrufbar. Welcher Institution innerhalb der DBK sie zuzuordnen ist, muss hier offen bleiben. Sie enthält kein Vorwort und ist von niemand unterzeichnet. Sie ist auch keiner Kommission oder Unterkommission der Bischofskonferenz zuzuschreiben. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/08-Orientierungshilfe-Kommunion.pdf. Das Bistum Limburg gibt den Hinweis, dass der Ständige Rat der DBK diese Form der Veröffentlichung beschlossen habe. Siehe: <https://bistumlimburg.de/beitrag/gut-dass-es-die-orientierungshilfe-gibt/> (Zugriff am 5.9.2018)

² Bistümer: Aachen, Erfurt, Essen, Hamburg, Limburg, Magdeburg, Münster sowie Paderborn.

einen wirksamen Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz erforderlich ist. Diese Frage erfordert eine Entscheidung darüber, ob es sich bei der Orientierungshilfe um ein Schreiben zur kirchlichen Lehre, Rechtsordnung oder pastoralen Orientierung handelt. Entsprechend unterschiedlich sind die Mehrheitserfordernisse nach der Satzung der Deutschen Bischofskonferenz.

Bereits diese formalen Klärungen dürften dazu beitragen, den Umgang mit der Publikation für die Rechtsanwender oder anders formuliert, die pastoralen Praktiker vor Ort, sicherer einzuordnen.

Inhaltlich gilt es weiterhin zu klären, was die Formulierung „*si alia gravis necessitas (spiritualis) urget*“ des can. 844 § 4 CIC zunächst von seinem Wortlaut her bezeichnet und was nicht. Im Lichte der vom Codex in can. 17 CIC selbst vorgesehenen Reihenfolge der Interpretationsebenen kanonischer Vorschriften wird sich erweisen, wie weit man mit einer wortgetreuen Interpretation der obigen Klausel gelangt. Es dürfte ebenfalls schon aus formalen Gründen recht einsichtig sein, anzunehmen, dass die wortgetreue Auslegung nur ein erster Schritt sein kann, weil can. 844 § 4 durch die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* eine weitere Interpretation oder gar eine neue Fassung der Klausel erfahren hat.

Im Lichte dieser Begriffsbestimmung lohnt es sich sodann, die unterschiedlichen Positionen zur Streitfrage näher zu beleuchten und die Validität der Argumente einer Bewertung zuzuführen.

Seien es nun die Befürworter oder die Gegner der „Orientierungshilfe“ im gegenwärtigen Kommunionstreit in der katholischen Kirche, eines dürfte allen klar sein: die Praxis in vielen konfessionsverschiedenen Partnerschaften und Ehen, nicht nur gemeinsam durch das Leben zu gehen, sondern auch den christlichen Glauben konfessionsverbindend zu gestalten und damit auch beim Besuch einer Hl. Messe gemeinsam zum Tisch des Herrn zu gehen, ist allgemein bekannt. Nur die theologischen und kirchenrechtlichen Bewertungen dieses Vorgangs weichen deutlich voneinander ab. Während für die Gegner einer auch nur einzelfallbezogenen Zulassung von Protestanten zur katholischen Kommunion bzw. die abweichende Praxis, ohne zugelassen zu sein, einfach aus eigenem Antrieb zur Kommunion hinzutreten, stereotyp als doktrinell und disziplinar missbräuchlich betrachtet und damit für jede weitere Diskussion von vornherein verworfen wird, müssen sich die grundsätzlichen Befürworter einer heilsökonomischen Praxis der

Frage der Rechtfertigung dieser Initiative der Gläubigen stellen, die sich in den letzten Jahrzehnten immer breiter etabliert hat.

Dieser Beitrag wird keine Kommentierung von can. 844 § 4 CIC vornehmen. Diese Arbeit ist hinreichend und differenziert fachwissenschaftlich geleistet worden.³ Zudem enthält die Orientierungshilfe ebenfalls kirchenrechtliche Anmerkungen, die auf dem Stand der wissenschaftlichen Debatte sind.⁴ Stattdessen geht es hier vielmehr um grundlegende Klärungen zum Verständnis von Rechtsnorm, Normentwicklung sowie die Entwicklung der Rechtsauslegung im Lichte der gelebten Glaubenspraxis.

1. Rechtliche Bedeutung einer pastoralen Orientierungshilfe

Ein wesentlicher Streitgegenstand in der gegenwärtigen Debatte besteht in der Frage nach dem rechtlichen Status einer Orientierungshilfe oder Handreichung. Hier geht es auf mehreren Ebenen vor allem um die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit einer solchen Erklärung. Was bedeutet in rechtlicher Hinsicht ein Beschluss der Vollversammlung der DBK über die Orientierungshilfe? Welche Mehrheiten sind hier erforderlich, oder bedarf es dazu einer Einstimmigkeit? Handelt es sich um ein doktrinelles, disziplinäres oder pastorales Dokument, oder ist es keiner dieser Kategorien eindeutig zuzuweisen? Welches Maß an Verbindlichkeit kommt der Orientierungshilfe zu? Wenn diese nicht besteht, was bedeutet im Rechtssinne eine Einmütigkeit, wie sie Papst Franziskus von den deutschen Bischöfen gefordert hat? Handelt es sich fortan um deutsches Partikularrecht im Bereich des Sakramentenrechts? Was ist mit den von Papst Franziskus angesprochenen weltkirchlichen Implikationen einer solchen Orientierung? Was bedeutet schließlich die Veröffentlichung der Orientierungshilfe in den Amts-

³ Rüdiger Althaus, in: MKCIC 844, 7–11; Sabine Demel, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2010, 206–215; Ludger Müller – Christoph Ohly, Katholisches Kirchenrecht, Bielefeld et al., 2018, 143f.; Thomas A. Amann, Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft, § 72, in: Stephan Haering – Wilhelm Rees – Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ³2015, 1095–1106, bes. 1101f.; Myriam Wijlens, Sharing the Eucharist. A Theological Evaluation of the Post Conciliar Legislation, Lanham 2000, 300–335.

⁴ Orientierungshilfe, Nrn. 14 u. 34.

blättern einzelner Diözesen für die dortigen Rechtsanwender? Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen, um einen Beitrag zur rechtlichen Klärung im Streit um die Orientierungshilfe zu leisten.

a) Dokumententypologie der Orientierungshilfe

Der Textbefund der Orientierungshilfe liefert bereits zu Beginn einen wichtigen Hinweis für das richtige Verständnis zur Einordnung des Textes. Es geht darum einen „Weg pastoraler Begleitung“ aufzuzeigen, der im Einzelfall für den/die nichtkatholische Partner*in eine Teilnahme an der katholischen Eucharistie ermöglicht (Nr. 5 MCG). Diese pastorale Begleitung soll eine verantwortete Gewissensentscheidung des/der Betroffenen ermöglichen oder unterstützen und zugleich den pastoralen Diensten Wege aufzeigen, wie sie Betroffene entsprechend begleiten können (Nr. 6 MCG). Insofern will die Orientierungshilfe die individuelle Entscheidung der Subjekte unterstützen, ohne auf partikularrechtlicher Ebene etwas zu verändern oder neu einzuführen, das mit dem universalen Recht oder der bestehenden Lehre der Kirche in Konflikt stünde.

Angesichts der weiter rückläufigen Zahlen der Gottesdienstbesucher*innen, zwischenzeitlich flächendeckend unter 10 Prozent der Kirchenmitglieder⁵, ist davon auszugehen, dass dies auch die konfessionsverschiedenen Paare in gleicher Weise betrifft. Selbst wenn diese inzwischen 40 Prozent der kirchlichen Eheschließungen ausmachen⁶, dürfte gegenwärtig der Anteil bei den Gottesdienstbesuchern statistisch deutlich unter dieser Marke liegen. Angesichts dieser Zahlen wird man die Einheit der Kirche auch nicht in Gefahr sehen können, wenn man der Ansicht der dissentierenden Bischöfe folgt. Das gilt doktrinell und disziplinar insbesondere, wenn sich die Orientierungshilfe im Regelungsrahmen des can. 844 § 4 CIC bewegt. Daher erscheinen die Befürchtungen der dissentierenden Bischöfe ekklesial und ekklesiologisch eher theoretisch.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es sich um ein originär doktrinelles Dokument handelt, oder um eines, das – wenn überhaupt – eine disziplinäre Vorgehensweise auf der Grundlage der

⁵ Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2017/2018 (AH 299), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2018, 46

⁶ Vgl. MCG. 2.

bestehenden kirchlichen Doktrin einheitlich zu regeln beabsichtigt. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil Beschlüsse der Vollversammlung der DBK über kirchliche Lehrfragen – sofern vom allgemeinen Recht vorgesehen oder vom Apostolischen Stuhl zugewiesen – gem. Art. 13 Abs. 1⁷ i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Statut DBK der Einstimmigkeit erfordern. Demgegenüber genügt eine Zweidrittelmehrheit für den Erlass von allgemeinen Dekreten i. S. d. can. 29, 31 CIC. Diese wurde im vorliegenden Fall tatsächlich erreicht. Betrachtet man den Wortlaut der Orientierungshilfe näher, so fällt auf, dass vom Textbefund her weder eine neue Lehraussage der Kirche formuliert wird, noch eine verpflichtende uniforme Lösung für das Problem der Kommunionzulassung evangelischer Ehegatt*inn*en angeordnet wird. Vielmehr werden Empfehlungen ausgesprochen, wie in der pastoralen Praxis bei Einzelfallklärungen vorgegangen werden sollte. Insofern handelt es sich nicht einmal um eine „Pastoralanweisung“, wie gelegentlich vermutet wird.⁸ Diese Kategorie kennt das kanonische Recht auch gar nicht.

b) Entscheidungskompetenz der Deutschen Bischofskonferenz?

Die dissentierenden (Erz-)Bischöfe stellten an den Päpstlichen Rat für die Einheit der Christen die Anfrage, ob die Orientierungshilfe (Schema 1) eine Thematik des Glaubens oder der Pastoral behandle. Handelte es sich um eine Frage der Pastoral, so stand der DBK zweifellos von Gesetzes wegen gem. can. 447 CIC das Recht zu, hier eine gemeinsame Vorgehensweise für alle deutschen Diözesen zu beschließen. Beschlüsse der Vollversammlung der DBK sind aber auch gerade

⁷ Statut der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 2002, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008. Art. 13 (1): „Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 a) bedürfen der Einstimmigkeit der in Art. 2 Abs. 1 a) b) und d) genannten Mitglieder. Wird keine Einstimmigkeit, jedoch eine Zweidrittelmehrheit erreicht – darin enthalten die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a) und b) genannten Mitglieder –, gilt Art. 16 Abs. 1.“

Art. 8 (1): „Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig: a) für die Verabschiedung von Lehraussagen; b) für den Erlass von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen; c) für Entscheidungen von Einzelfällen.“

⁸ Vgl. *Andreas Wollbold*, *Kommunion für evangelische Christen in konfessionsverschiedenen Ehen?*, veröffentlicht am 29. April 2018 online: http://www.awollbold.de/kommunion#_ftnref4 (Zugriff: 5.9.2018).

in Fragen der Ökumene nicht ausgeschlossen.⁹ Eine entsprechende Kompetenzzuweisung für den hier vorliegenden Streitfall nimmt can. 844 § 4 CIC eindeutig vor. Dabei ist es unstrittig, dass Fragen der Ökumene und der ökumenischen Praxis nicht nur disziplinärer, sondern auch doktrinellem Natur sind. Hier von vornherein die Kompetenz der DBK zu bestreiten, entsprechende Beschlüsse zu fassen, wie dies aus dem Brief der dissentierenden Bischöfe zu entnehmen ist, entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Insofern weicht auch die Stellungnahme eines Theologen, der den Beschluss für rechtswidrig hält, von der geltenden Rechtslage ab.¹⁰

Damit ist eine Antwort auf die erste Frage der dissentierenden Bischöfe möglich, ob nämlich lediglich eine pastorale Fragestellung behandelt werde, oder grundsätzlich die Frage nach Glaube und Einheit der Kirche angefragt sei. Verschiedentlich bezieht sich das Dokument der Deutschen Bischöfe auf die konstante Lehre der Kirche über die Eucharistie. Dabei wird auch deutlich der Zusammenhang von Kirchengemeinschaft und eucharistischer Gemeinschaft hervorgehoben, jedoch auch die sowohl doktrinell als auch disziplinär geklärte Möglichkeit der Abweichung in begründeten Einzelfällen dargelegt.¹¹ Insofern machen schon diese Stichproben aus dem Textbefund des Dokuments deutlich, dass hier weder eine Änderung der kirchlichen Lehre noch der Rechtsordnung, auch nicht auf teilkirchlicher Ebene, erstrebt wird. Nach Maßgabe ihres Wortlauts will die Orientierungshilfe lediglich den in der Pastoral Verantwortlichen Optionen aufzeigen, die in einem begründeten Einzelfall das Hinzutreten protestantischer Ehepartner*innen zur katholischen Eucharistie theologisch und kanonistisch zulässig erscheinen lassen. Mit den dort benannten Kriterien stellt sich die Orientierungshilfe gerade gegen einen praktischen Laxismus, der bisher stillschweigende Duldung erfuhr. In dieser Hinsicht dient die Orientierungshilfe tatsächlich einer Entwicklung zur Vereinheitlichung sich gewöhnheitlich ausbreitender Praktiken in

⁹ Vgl. *Norbert Ruf*, Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg i. Br. ⁵1998, 130.

¹⁰ Vgl. *Karl-Heinz Menke*, Unklug, rechtswidrig, mangelhaft, Interview auf domradio.de vom 25. Mai 2018, online: <https://www.domradio.de/themen/glaube/2018-05-25/kritik-plaenen-deutscher-bischoefe-zum-kommunionempfang> (Zugriff: 11.9.2018).

¹¹ Vgl. MCG Nr. 35–50, 52–58.

den deutschen Teilkirchen, aufgrund eines einheitlichen doktrinen und disziplinären Kriterienkataloges, ohne damit zugleich einen Uniformismus zu evozieren. Gegen die sich schon eher unstrukturiert etabliert habenden Gewohnheiten, sind bisher weder die Deutsche Bischofskonferenz (publizistisch) noch die verantwortlichen Ortsobherhirten (disziplinär) vorgegangen. Bisher galt offenkundig die Präsuntion, dass das Hinzutreten protestantischer Gläubiger zur Hl. Kommunion im Rahmen dessen geschehe, was can. 844 § 4 CIC zulässt und dass man die Entscheidung darüber analog zu can. 916 CIC dem einzelnen Kommunikanten überlasse.

Aufgrund dieses rechtlichen Befundes erscheint die Anfrage Nr. 4 im Schreiben der dissentierenden Bischöfe, ob denn der Bischofskonferenz die Kompetenz der Entscheidung in einer die Sakramentenlehre und -disziplin betreffenden Frage zukomme, am Wortlaut des Dokuments vorbei zu gehen.¹² Denn es geht in der Orientierungshilfe weder um das Partikularrecht noch um eine doktrinnelle Entscheidung, sondern um die pastorale Förderung einerseits der Seelsorgerinnen und Seelsorger und andererseits der Gewissensbildung von Kommunikanten anhand objektiver Kriterien aus dem gesicherten Bestand der Lehre der katholischen Kirche. Zwar berührt die Orientierungshilfe in ihrem Inhalt Fragen, die die Lehre und die Disziplin der Kirche betreffen; es geht aber weder um eine Neuformulierung von Lehraussagen noch eine Änderung der Rechtsordnung. Insofern fällt nach der hier vertretenen Ansicht der Beschluss der Vollversammlung der DBK unter Art. 8 Abs. 3 Statut DBK¹³, der der Vollversammlung die Kompetenz zuweist, Beschlüsse nicht rechtsverbindlicher Art über alle möglichen Gegenstände koordinierten pastoralen

¹² Brief der Erz-Bischöfe an Kardinal Kurt Koch vom 22. März 2018, Ziff. 4: „Ist es einer einzelnen nationalen Bischofskonferenz überhaupt möglich, ohne Rückbindung und Einbindung in der Universalkirche in einer solchen, den Glauben und die Praxis der ganzen Kirche betreffenden Frage eine isolierte, nur ein bestimmtes Sprachgebiet betreffende Entscheidung zu treffen?“ Internetquelle: <https://www.ksta.de/blob/29989476/2218d48b3b59ef00685ce6016ecb0941/bischofs-brandbrief-data.pdf> (Zugriff am 1.10.2018).

¹³ „Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Teilkirchen gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.“

Handelns zu fassen. In seiner Erwiderung auf den Brief der dissentierenden Bischöfe weist der Vorsitzende der DBK unter Bezugnahme auf can. 844 § 4 CIC zu Recht darauf hin, dass der DBK die Kompetenz zukomme, Kriterien für die Zulassung von nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen zu formulieren.¹⁴ Diese Kriterien sind aber keine Rechtsnormen.

c) Veröffentlichung der Orientierungshilfe durch die DBK und Diözesanbischöfe

Die in Streit stehende Orientierungshilfe ist (*iuxta modi*) von der DBK publiziert worden. Da das Dokument nicht namentlich vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde und sich im Text auch kein Hinweis darauf findet, wer für die Veröffentlichung verantwortlich zeichnet und in wessen Namen diese erfolgt ist, kann man nur darüber spekulieren, ob es sich um eine Veröffentlichung der DBK oder des Ständigen Rates der DBK handelt.¹⁵ In einer Presserklärung des Ständigen Rates wird diese Frage auch nicht beantwortet, sondern ausgeführt, dass es sich dabei nicht um ein Dokument der DBK handelt, der Text vielmehr in der Verantwortung der einzelnen Bischöfe liegt.¹⁶ Gleichwohl erfolgte die Veröffentlichung kommentarlos auf dem Server der DBK. Verschiedene Bischöfe haben die Orientierungshilfe zuvor oder nachher in ihren diözesanen Amtsblättern veröffentlicht. Für eine rechtliche Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit der Orientierungshilfe kommt es auch darauf an, wie die jeweiligen Veröffentlichungen erfolgt sind.

Am einfachsten stellt sich der Fall der Veröffentlichung durch die

¹⁴ Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Schreiben an die Erzbischöfe von Köln und Bamberg und die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Görlich, Passau und Regensburg, vom 4. April 2018 (Manuskript).

¹⁵ Vgl. Papier veröffentlicht – Bischof entscheidet in Einzelfällen. Bischöfe dürfen Kommunion-Handreichung zur Orientierung nutzen, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/bischoefe-duerfen-kommunion-handreichung-zur-orientierung-nutzen/> (Zugriff am 13.9.2018).

¹⁶ Pastorale Handreichung zur Frage konfessionsverbindender Ehen und gemeinsamer Teilnahme an der Eucharistie. Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2018/2018-107-Erklaerung-des-Staendigen-Rates-zur-Frage-konfessionsverbindender-Ehen-und-gemeinsamer-Teilnahme-an-der-Eucharistie.pdf (Zugriff am 14.9.2018).

DBK selbst dar. Bisher mangelt es an einer beziehbaren Printversion der Orientierungshilfe. Sie ist lediglich online auf dem Server der DBK abrufbar.¹⁷ Es mangelt hier an einer klaren Zuweisung zu den gängigen Rubriken der DBK-Schriftenreihen. Im Downloadbereich erscheint das Dokument unter der Rubrik Dossiers 2018. Aus dieser Form der Publikation wird deutlich, dass das Dokument schon formal keinerlei rechtliche Verbindlichkeit für sich beansprucht. Anders lautende Ansichten besitzen somit kein *fundamentum in re*.¹⁸ Die Orientierungshilfe spiegelt lediglich die von einer Mehrheit der deutschen Bischöfe getragene Auffassung über pastorale Zugänge für nichtkatholische Ehegatten in Einzelfällen zur Kommunion wider. Auf dieser Ebene hat das Dokument lediglich einen informativen Charakter über eine stattgefundene Meinungsbildung im deutschen Episkopat. In materiell rechtlicher Hinsicht findet sich in dem Dokument auch kein Hinweis darauf, dass kirchliche Verantwortungsträger dazu angehalten werden, dem dargelegten Vorschlag zu folgen. Die in Ziff. 4 MCG näher beschriebene Selbstverpflichtung bezieht sich auf die Eröffnung von Hilfestellungen für konfessionsverschiedene Paare und Familien in einem umfassenderen Sinne.¹⁹ Für diese Einordnung der Orientierungshilfe ohne jegliche Rechtsbindung spricht auch Ziff. 9 MCG, wo ausdrücklich von einer „Orientierung für einen persönlich verantworteten und kirchlich anerkannten Weg“ gesprochen wird. Diese Klausel bringt zum Ausdruck, dass die in dem Dokument folgenden Hinweise und Zugangswege ohnehin schon kirchlich doktrinell und kanonistisch gesichert sind, aber bisher noch nicht hinreichend einheitlich kommuniziert worden sind. Das legt die Orientierungshilfe weiter ausführlich dar, um dann in Ziff. 54 MCG zu den schon angesprochenen Einzelfallentscheidungen mit seelsorglicher

¹⁷ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/08-Orientierungshilfe-Kommunion.pdf (Zugriff am 14.9.2018).

¹⁸ So z. B. *Christoph Ohly*, Deutschland ein Flickenteppich. Das Vorpreschen mehrerer Bistümer im „Kommunionstreit“ gefährdet die Einheit der Kirche, in: Die Tagespost vom 11.7.2018; *Gero Weishaupt*, „Orientierungshilfe“ der Bischöfe nicht rechtmäßig, online: <http://www.kathnews.de/orientierungshilfe-der-bischoefe-nicht-rechtmaessig>(Zugriff am 14.9.2018).

¹⁹ Ziff. 4 OH: „*Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, den konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, die ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern.*“ Mit dieser Handreichung wollen wir einen Schritt tun, diese Selbstverpflichtung zu erfüllen.“

Unterstützung zu gelangen. Ziff. 55 MCG stellt dann dar, dass es nicht nur eine Entscheidung auf der Grundlage dieses Dokuments geben kann. Daher ist es auch nicht zutreffend, die Orientierungshilfe als generelles Zulassungsdokument der Deutschen Bischöfe für evangelische Ehegatten und -gattinnen zur Kommunion oder gar als Türöffner für eine Veränderung der kirchlichen Lehre zu diskreditieren.²⁰ Die Veröffentlichung der Orientierungshilfe trägt also in der aktuellen Form auch dem Einwand des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre Rechnung, der in seinem Schreiben an den Vorsitzenden der DBK formulierte: „Pastoral begründete Ausnahmeregelungen dürfen nicht als neue Normen festgeschrieben werden.“²¹

Nicht so eindeutig ist es, den Umgang mit der Orientierungshilfe durch die Diözesanbischöfe zu klassifizieren. Zunächst gilt es dabei festzuhalten, dass einige Diözesanbischöfe bereits vor der digitalen Veröffentlichung durch die DBK die Orientierungshilfe zur Beachtung durch den Klerus empfohlen haben. Als Vorreiter ist dabei Ende Juni 2018 das Erzbistum Paderborn bekannt geworden.²² Andere Diözesen folgten diesem Beispiel einer nicht rechtsförmlichen Empfehlung durch die Publikation entsprechender Stellungnahmen ihrer Diözesanbischöfe.²³ Einen anderen Weg wählte das Bistum Magdeburg. Dort hat man die Orientierungshilfe zwar nicht direkt

²⁰ Vgl. *Helmut Hoping*, „Ich verstehe Kardinal Woelki vollkommen“, online: <https://www.domradio.de/themen/glaube/2018-04-05/theologe-hoping-verteidigt-bischofsbrief-den-vatikan> (Zugriff am 11.9.2018).

²¹ Congregazione per la Dottrina della Fede, Prot. N. 212/2018-64727, online: <http://www.kathtube.com/player.php?id=45462> (Zugriff am 11.9.2018).

²² Vgl. Becker: „Im Einzelfall möglich“ – Erzbistum reagiert auf Kompromiss der Bischöfe. Erzbischof erlaubt evangelischen Ehepartnern Kommunion, Westfalen-Blatt vom 30.6.2018, online: <https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Paderborn/Paderborn/3367984-Becker-Im-Einzelfall-moeglich-Erbistum-reagiert-auf-Kompromiss-der-Bischoefe-Erzbischof-erlaubt-evangelischen-Ehepartnern-Kommunion> (Zugriff am 13.9.2018).

²³ Pars pro toto: Im Bistum Limburg lädt der Bischof die Seelsorger*innen ein, mit der Orientierungshilfe zu arbeiten: Vgl. <https://bistumlimburg.de/beitrag/gut-dass-es-die-orientierungshilfe-gibt/>. Der Bischof von Essen empfiehlt sie: <https://www.bistum-essen.de/presse/artikel/ruhrbischof-empfehlt-dbk-orientierungshilfe-zum-kommunionempfang/> Der Erzbischof von Hamburg legt sie den seelsorglichen Begleiter*innen ans Herz, [https://www.erzbistum-hamburg.de/Kommunionempfang_Erzbischof-Hesse-empfehlt-Orientierungshilfe-\(Zugriffe](https://www.erzbistum-hamburg.de/Kommunionempfang_Erzbischof-Hesse-empfehlt-Orientierungshilfe-(Zugriffe) am 13.9.2018).

veröffentlicht, sondern als Anlage dem Amtsblatt 08/2018 beigegeben. Allerdings weist der Bischof in einem begleitenden Erlass darauf hin, dass die Orientierungshilfe im Bistum Magdeburg in der seelsorglichen Begleitung konfessionsverschiedener Paare zu beachten ist.²⁴ In rechtlicher Hinsicht ist aus der Formulierung nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich dabei um ein Allgemeines Ausführungsdekret im Sinne eines partikularen Gesetzes gem. can. 31 CIC oder ob es sich eher um ein Verwaltungsdekret für Einzelfälle i. S. d. can. 48 CIC, oder eine Veraltungsbefehl gem. can. 49 CIC handelt, mit dem der Bischof als Gesetzgeber die Normadressaten zur Beachtung der Orientierungshilfe verpflichten will.

Ein Dekret i. S. d. can. 31 CIC setzt voraus, dass es ein Gesetz gibt, welches durch das Dekret interpretiert und zur Einhaltung eingeschärft wird.²⁵ Da die Orientierungshilfe aber kein partikulares Gesetz im Konferenzgebiet der DBK und auch nicht im Bistum Magdeburg ist, weil dort vom Bischof nicht rechtsförmlich erlassen, wird man den Magdeburger bischöflichen Erlass nicht als Allgemeines Ausführungsdekret klassifizieren können.

Es könnte sich, um einen Verwaltungsakt für Einzelfälle (*decretum singulare*) gem. can. 48 CIC handeln. Ein solcher Verwaltungsakt erstrebt auf administrativer Ebene die rechtlich einheitliche Regelung einer besonderen Situation, um auf diese Weise das vielfältige Leben in der kirchlichen *Communio* zu fördern und zu schützen.²⁶ Allerdings ist der Inhalt des bischöflichen Erlasses weniger deklarativ als appellativ, da der Bischof auf die Beachtung der Orientierungshilfe drängt. Hier scheint can. 49 CIC eher einschlägig, der unter einem Verwaltungsbefehl (*praeceptum singulare*) eine Anordnung versteht, die den Adressaten ein bestimmtes Tun oder Unterlassen pflichtmäßig auferlegt. Insofern zeigt sich hier formalrechtlich eine Nähe zu gesetzlichen Regelungen.²⁷ Auch wenn can. 49 CIC insbesondere darauf abstellt, dass die Funktion solcher Dekrete auf die Einschrän-

²⁴ Vgl. Bischof von Magdeburg, Pastorale Handreichung „Mit Christus gehen – der Einheit auf der Spur“, KABl Md (130) 2018, Nr. 119, Anlagen 119a (Orientierungshilfe), 119b (Erklärung des Ständigen Rates der DBK vom 27.6.2018).

²⁵ Vgl. Hans Heimerl – Helmuth Pree, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien, New York 1983, 55.

²⁶ Vgl. Hubert Socha in: MKCIC 48, 2 u.5.

²⁷ Vgl. Hubert Socha, in: MKCIC 49, 5.

fung der Befolgung von Gesetzen gerichtet sei, schließt die Formulierung von can. 49 CIC nicht aus, dass es auch um die pflichtgemäße Beachtung anderer rechtlich relevanter Dokumente gehen kann.²⁸ Ein solches, mit der Doktrin und der Disziplin der Kirche übereinstimmendes Dokument, ist die Orientierungshilfe zweifellos.

Gegen diese doktrinelle und disziplinarische Einschätzung brachten die vorbenannten Ortsüberhirten Bedenken vor. Daher entschieden sie sich nicht zu einer Empfehlung der Orientierungshilfe. Bisweilen wurde vielmehr auf das einschlägige Schreiben an Kardinal Kurt Koch und die in Medien verbreitete Kritik zu dem Dokument verwiesen. Formalrechtlich erscheint dieses Vorgehen mit Blick auf den Charakter einer Orientierungshilfe trotz des Mehrheitsbeschlusses der DBK unbedenklich. Zwar erstrebt die DBK in wesentlichen pastoralen Fragen eine einmütige Handhabung, hat diese aber auch schon früher nicht immer erreichen können, wie der langjährige Dissens um die Haltung zur staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung vor Augen geführt hat.

2. Kanonisches Recht: in Stein gemeißelt oder entwicklungs offen?

Im Streit steht weiter die doktrinelle und disziplinarische Auslegung von can. 844 CIC und damit mittelbar auch jene von Nr. 160 des Ökumenischen Direktoriums III (1993)²⁹. Von der schweren Notlage über die schwerwiegende geistliche Notwendigkeit zur berechtigten Notwendigkeit und einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis reichen inzwischen die Auslegungen dessen, was can. 844 § 4 CIC ermöglicht. Der Begriff der *gravis necessitas (spiritualis)* ist auch kanonistischer Perspektive unterschiedlich interpretiert worden. Einig sind sich die Autoren allerdings hinsichtlich der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs.³⁰ Allerdings darf man nicht bei der Kritik stehen

²⁸ Vgl. Hans Heimerl – Helmuth Pree, Kirchenrecht, 61.

²⁹ Nr. 160 ÖkDir III: „Obgleich den Gatten einer bekenntnisverschiedenen Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind, kann die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefalle erfolgen, und man muß in jedem einzelnen Fall die oben erwähnten Normen bezüglich der Zulassung eines nichtkatholischen Christen zur eucharistischen Gemeinschaft beachten, ebenso wie jene, die die Teilnahme eines Katholiken an der eucharistischen Gemeinschaft einer anderen Kirche betreffen.“ (Hervorhebung durch den Autor).

³⁰ Vgl. Georg Holkenbrink, Necessitas, in: Axel Frh. v. Campenhausen – Ilona

bleiben. Die Rechtslage und die Lebenswirklichkeit erfordern eine angemessene Auslegung, die naturgemäß, je nach den theologischen Grundpositionen der Interpreten, voneinander abweichen können.³¹

a) Auslegung des kanonischen Rechts im Lichte der kirchlichen Lehr-
entwicklung

Maßstab der Auslegung dürfte hier die Formulierung des Hl. Johannes Paul II. sein, der es genügen lässt, dass die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche Stehenden, hinsichtlich des erstrebten Sakraments den Glauben der katholischen Kirche teilen und von sich aus um den Empfang des Sakraments bitten. Wer in seiner Kirche die Eucharistie nach katholischem Verständnis nicht empfangen kann, jedoch in seinem geistlichen Leben danach hungert, für den besteht eine entsprechende *gravis necessitas spiritualis*. Theorien, welche die Todesgefahr als Anwendungsfall der schweren geistlichen Notlage umdeuten³², gehen am Textbefund von can. 844 § 4 ebenso vorbei, wie die bisweilen erhobene Forderung nach der zumindest habituellen Konversion des nichtkatholischen Kommunikanten³³.

Riedel-Spangenberg – Reinhold Sebott (Hg.) Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. III, Paderborn 2004, 8–10; *Christoph Ohly*, *Gravis necessitas*. Erwägungen zu einem unbestimmten Begriff der kirchlichen Gesetzbücher. In: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 175 (2006) 473–485.

³¹ Für eine restriktive Auslegung: vgl. *Christoph Ohly*, *Gravis necessitas*, bes. 481; *Warren A. Brown*, *The Eucharist and Mixed Marriages: Present Status*. In: *Studia canonica* 38 (2004) 509–526. Alternative Auslegung: *Heribert Hallermann*, *Das Problem der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehe und Familien*, in: *Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?* Hg. von *Heribert Hallermann*. Mainz 2000, 194–214; *Wilhelm Rees*, *Communicatio in sacris et consortium totius vitae*. Kirchenrechtliche Überlegungen im Blick auf die konfessionsverschiedene Ehe, in: *De processibus matrimonialibus* 7 (2000) 69–98; *Konrad Breitsching*, *Thesen zum Sakramentenempfang nichtkatholischer Christen in der katholischen Kirche, insbesondere im Bezug auf die konfessionsverschiedene Ehe*, in: *De processibus matrimonialibus* 7 (2000) 96–98.

³² Vgl. *Stefan Oster*, *Um das „Allerheiligste“ ringen*, in: *Kirche und Welt* (15) vom 15. April 2018, 5.

³³ Vgl. *Rudolf Voderholzer*, *Die gemeinsame Sehnsucht nach der Einheit wach halten – Respekt vor dem Glauben des Anderen.*, online: <http://www.bistum-regensburg.de/news/bischof-voderholzer-zur-frage-des-kommunionempfangs-evangelischer-ehepartner-die-gemeinsame-sehnsucht-nach-einheit-wach-halten-5991/> (Zugriff am 11.9.2018), 5.

Während die DBK in ihrer gemeinsamen Erklärung mit der EKD zu der in der Diskussion stehenden Frage festgestellt hat, dass das Leben in einer gemischt-konfessionellen Ehe nicht *ipso facto* den Tatbestand der schweren Notlage erfülle³⁴, hat sich das höchste kirchliche Lehramt bereits recht bald dazu entschlossen, den Tatbestand als solchen näher einzugrenzen. In der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972 über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen³⁵ wird festgestellt, dass ein solcher Fall, nicht nur, wie das Ökumenische Direktorium I (1967) erklärt, bei schweren Notlagen wie Gefangenschaft oder Verfolgung³⁶, sondern auch bei einer *gravis necessitas spiritualis* gegeben ist, einer Notwendigkeit oder einem Bedürfnis, das sich auf dem Empfang geistlicher Güter ausrichtet.³⁷ Diese Einschätzung greift der Hl. Papst Johannes Paul II., dem Ökumenischen Direktorium III (1993)³⁸ folgend, in seiner Enzyklika *Ut unum sint* (1995) in Ziff. 46 auf und wiederholt diesen Gedanken im Jahr 2003 in der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*. Dort in Ziff. 45 weist Johannes Paul II. darauf hin, dass es im Einzelfall statthaft sein kann, nichtkatholische Christen zur Kommunion zuzulassen, wenn es darum geht, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis abzuhelpfen, ohne damit zu einer der Doktrin entgegenstehenden Praxis der Interkommunion überzugehen.³⁹ Diese Differenzierung ist wichtig. Sie ist der Schlüssel zur Abgrenzung einer obligatorischen Interkommunion von der einzelfallbezogenen Kommunionzulassung nach vorbereitendem pastoralem Gespräch. Johannes Paul II. greift hier einen Gedanken auf, der bereits 1997 von der Ökumene-Kommission der DBK in einem

³⁴ Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017. Evangelische Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte Nr. 24, Hannover – Bonn 2016.

³⁵ Vgl. Sekretariat für die Einheit der Christen, Instruktion *In Quibus Rerum* vom 1. Juni 1972, in: AAS 64 (1972) 518–525, nn. 5 u.6.

³⁶ Sekretariat für die Einheit der Christen, Ökumenisches Direktorium I *Ad totam Ecclesiam* vom 14.5.1967, dt. in: NKD 7 (1967) n. 55.

³⁷ Vgl. Holkenbrink, ebd.

³⁸ Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (ÖD III), dt.: VAS 110, Bonn 1993.

³⁹ Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, vom 17. April 2003 in: AAS 95 (2003) 433–475.

Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen formuliert worden war: Eine Zulassung zur Kommunion sei nicht generell zu erteilen, sondern bleibe die Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles in einem seelsorglichen Gespräch.⁴⁰ In vielen kritischen Anmerkungen fehlt jedoch der Hinweis auf diese wichtige Differenzierung. Stattdessen erscheint die Argumentation gegen eine sich seit mehr als 30 Jahren entwickelnde und etablierende Interpretation der beständigen kirchlichen Lehre eher holzschnittartig: Einerseits wird theologisch inkorrekt behauptet, wer das katholische Eucharistieverständnis teile, „ist im Grunde katholisch“.⁴¹ Andererseits wird die Sorge oder Angst artikuliert, die einzelfallbezogene Kommunionszulassung würde sukzessive zu einer generellen Einladung an Nichtkatholiken*innen zur Interkommunion mutieren.⁴² Zweifellos ist zuzugeben, dass alle lehramtlichen Schreiben es bisher an einer objektivierbaren Kriteriologie zur Erfassung des Tatbestandes aus can. 844 § 4 CIC haben mangeln lassen.⁴³ Vielleicht ist das auch mit Blick auf das, was eine *necessitas spiritualis* ausmacht generell gar nicht möglich, weil das, was dem geistlichen Leben dient, höchst individuell sein kann.

Mit Blick auf die rechtlich relevanten Normen zu *communicatio in sacris* muss man aber schon aus formalen Gründen die jüngst vorgetragenen Befürchtungen zumindest für den Fall zurückweisen, dass sich die einschlägig (aus-)gebildeten, in der Seelsorge tätigen pastoralen Dienste, erstens der Rechtslage bewusst sind und zweitens davon nicht bewusst und willentlich abweichen. Das gilt zumin-

⁴⁰ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Ökumenekommission, Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen vom 11.2.1997, in: *Una Sancta* 52 (1997) 85–88.

⁴¹ *Stefan Oster*, Um das Allerheiligste ringen, Passauer Bistumsblatt 15 vom 15. April 2018, 5. *Rudolf Voderholzer*, Die gemeinsame Sehnsucht nach der Einheit wach halten – Respekt vor dem Glauben des Anderen, online: www.bistum-regensburg.de (Zugriff: 11.9.2018).

⁴² Vgl. *Karl-Heinz Menke*, Unklug, rechtswidrig, mangelhaft, online: domradio.de; theologisch differenzierter dazu auch: *ders.*, Die Sakramentalität der Eucharistie, in: *IKZ* 42, 2013, 249–269.

⁴³ Vgl. *Rüdiger Althaus*, „Und sie bewegt sich doch“. Kirchenrechtliche Anmerkungen zur langen Wegstrecke der Ökumene, in: *Stefan Kopp – Wolfgang Thönnissen* (Hg.), *Mehr als friedvoll getrennt?: Ökumene nach 2017*, Freiburg i. Br. 2017, 265–290, hier: 286.

dest in der Theorie, vielleicht auch gelegentlich in der Praxis. Jedenfalls obliegt es gem. can. 392 § 2 CIC der oberhirtlichen Vigilanz, dass die pastoralen Dienste sich im Rahmen von Doktrin und Disziplin betätigen. Andererseits wird man sich fragen müssen, ob und inwieweit Betroffene nicht eine eigene Entscheidung treffen, ohne vorher den Rat der Seelsorgerinnen und Seelsorger einzuholen. Vielfach wird man auch davon ausgehen müssen, dass die Frage des Hinzutretens des/der nichtkatholischen Gatten zwischen den betroffenen Eheleuten besprochen wird. Für diese Annahme spricht auch die fortschreitende Ausdehnung der pastoralen Räume und die damit fortschreitende Anonymität zwischen den Gläubigen und dem Seelsorgepersonal. Unter dieser Rücksicht scheint es geradezu der Sinn der Orientierungshilfe zu sein, einen Beitrag zur Klärung offener Fragen bei Seelsorgerinnen und Seelsorgern, ebenso wie bei Betroffenen zu leisten, der die doktrinale und rechtliche Entwicklung seit dem 2. Vatikanischen Konzil abbildet und transparent macht.

b) Vielfalt der Rechtsauslegung

Das kanonische Recht kann und muss auf diese vielfältigen Realitäten reagieren. Ohne den Wortlaut von Normen zu verändern, wird man jedoch gerade in diesem Fall mit einer wortgetreuen Auslegung von can. 844 § 4 CIC allein nicht auskommen. Dazu sind die dort verwendeten Begriffe nicht eindeutig genug. Vielmehr müssen die weiteren Instrumente der Rechtsauslegung, die der Gesetzgeber selbst in can. 17 CIC benennt, herangezogen werden. Dabei legt can. 17 eine allerdings nicht bindende Stufung der Auslegungsmöglichkeiten fest.⁴⁴ Das Fundament der Interpretation kirchenrechtlicher Normen bildet die wortgetreue Auslegung nach dem Text- und Kontextbefund. Weitere Erklärungen kann sodann der Rückgriff auf kanonistische Parallelstellen bringen. Bleibt die kanonistische Erklärung uneindeutig, ist auf die Rechtsentwicklung und die Absicht des Gesetzgebers zu rekurrieren. In diesem komplexen Fall bedarf es einer Nutzung aller Interpretationsinstrumentarien. Schließlich geht es ja auch nicht um eine Normauslegung nach dem Verständnis des historischen Gesetzgebers, sondern um eine

⁴⁴ Vgl. *Hubert Socha*, in: MKCIC 17, 7. Andere Ansicht noch: *Aymans – Mörsdorf*, Kanonisches Recht Bd. 1, Paderborn 1991, 182f.

solche die in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Lehramts in der Gegenwart steht. Insofern müssen die kirchenrechtlichen Normen, um die es geht, immer entwicklungs offen ausgelegt werden. Freilich kommt es dabei auch darauf an zu zeigen, wo es ggf. Kontinuität oder Diskontinuität gibt. In der hier betrachteten Frage zur Annäherung an das, was eine *gravis necessitas* sein kann, haben die Quellenanalysen deutlich werden lassen, dass sich von der ersten Erklärung des Einheitssekretariats (1967) bis zur aktuellen Orientierungshilfe der DBK eine über 40 Jahre kontinuierliche Lehrentwicklung vollzogen hat, die in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des höchsten kirchlichen Lehramtes steht.

3. Receptio legis als Indikator für die Wirksamkeit rechtlicher Normen

Im Hin und Her der Diskussionen um die unterschiedlichen Fragen der Kommunionzulassung nichtkatholischer Christen geht es mit Blick auf die Rechtspraxis auch immer um die Frage der Annahme oder Nichtannahme von kirchlichen Gesetzen durch die Rechtsgemeinschaft. Es ist ja nicht unmöglich, dass ein kirchliches Gesetz von denen, für die das Gesetz erlassen wurde, einfach ignoriert wird und somit als Gesetz nicht angenommen bzw. nicht befolgt wird.

a) Historische Aspekte

Als ein historisches Beispiel sei die Apostolische Konstitution *Veterum Sapientia* vom 22. Februar 1962⁴⁵ genannt, die den Gebrauch der lateinischen Sprache als Vorlesungssprache für die Hauptfächer der Theologie vorschrieb. Diese Konstitution forderte in der Konsequenz, dass Theologieprofessoren, welche die lateinische Sprache nicht beherrschten, sukzessive durch andere Professoren ersetzt werden sollten (Art. 5 VS). Bekanntermaßen ist diese Konstitution weltweit und schließlich, seit dem Ende der 1970er Jahre, auch an den päpstlichen Hochschulen in Rom nicht beachtet worden. Ob es sich bei dieser Konstitution um ein Zugeständnis an die Konzilskeptiker oder einen schlechten Scherz

⁴⁵ *Johannes XXIII.*, Apostolische Konstitution *Veterum sapientia* über die Förderung des Studiums der lateinischen Sprache 22. Februar 1962, AAS LIV [1962] 129–135.

gehandelt hat⁴⁶, mag dahin stehen. Entscheidend ist, dass der Konstitution, als einem formal bis heute gültigen Gesetz, die universalkirchliche Rezeption versagt bleibt. *Veterum sapientia* ist kein Einzelfall. Aktuell wäre hier die Frage des Kommunionempfangs wiederverheirateter Geschiedener anzusprechen, die trotz mancher universalkirchlicher disziplinarischen Einschärfung, auf der Grundlage einer doktrinell verengten Interpretation von can. 915 CIC⁴⁷, in der Rechtsgemeinschaft, zumindest im deutschsprachigen Raum seit Jahrzehnten gewöhnlich und sanktionslos anders gehandhabt wird. Die Frage ist, ob es sich dabei schlicht um die Verweigerung des schuldigen Gehorsams der Gemeinschaft gegenüber der kirchlichen Leitung handelt, oder ob sich hier nicht aufgrund des *sensus fidelium* (vgl. LG 12, 1)⁴⁸ eine, die rechtliche Ordnung der Kirche tangierende Gewohnheit ausbildet, von der bisher nicht mit letzter Klarheit gesagt werden kann, ob sie *contra* oder *praeter legem* ist. Der Gesetzgeber erkennt auch eine solche Rechtsentwicklung an, soweit diese nicht gem. can. 24 § 2 CIC vernunftwidrig oder vom Gesetzgeber ausdrücklich verworfen wird. Beides wird man für die angeführten Beispiele nicht annehmen. Der Gesetzgeber erkennt also die Möglichkeit der kirchlichen Rechtsfortbildung durch die Rechtsgemeinschaft innerhalb der Regeln der can. 23–28 CIC selbst an.

⁴⁶ So etwa *Otto Hermann Pesch*, Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte, Verlauf, Ergebnisse, Nachgeschichte, Würzburg ²1994, 83.

⁴⁷ Vgl. z. B.: *Congregatio pro Doctrina Fidei*, Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen, in: Pfarramtsblatt 67 (1994) 360–364; *Benedikt XVI.*, Adhortatio Apostolica Postsynodalis. Ad Episcopos Sacerdotes Consecratos Consecratasque necnon Christifideles laicos de Eucharistia vitae missionisque Ecclesiae fonte et culmine, in: AAS 99 (2007) 105–180; anders: *Matthäus Kaiser*, Wer darf nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden? Zur Interpretation des can. 915 CIC mit Berücksichtigung der Frage, ob wiederverheiratete Geschiedene davon betroffen sind, in: Winfried Aymans – Karl-Theodor Geringer (Hg.), Iuri canonico promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz, Regensburg 1994, 175–206; *Klaus Lüdicke*, Tathaftung oder Schuldhaftung? Zur Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen angesichts der Grundprinzipien des kirchlichen Sanktionsrechtes, in: Theodor Schneider (Hg.), Geschiedene – wiederverheiratet – abgewiesen? Antworten der Theologie (QD 157), Freiburg i. Br. 1995, 254–266.

⁴⁸ Zur Problematik der Erfassung des *sensus fidelium* vgl. *Sabine Demel*, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2010, 276–279.

b) Systematische Gesichtspunkte

Gesetz, Gesetzesrezeption und Gewohnheitsbildung stehen im kirchlichen Recht in einem engen Zusammenhang. Mit der Frage der Annahme oder Nichtannahme eines kirchlichen Gesetzes durch jene, für die das Gesetz erlassen wurde, hat sich die Kanonistik seit je her auseinandergesetzt und die Lehre von der *receptio legis* entwickelt. Wie in vielen Rechtsbereichen der Kanonistik, so auch in der Rezeptionslehre, war eine der maßgeblichen Quellen dieser Lehre das römische Recht. Das römische Recht war davon geprägt, den Willen des Volkes und das Gesetzesrecht, möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Dies stärkte das Gesetz, machte es rezeptionsfähig und verlieh ihm die eigentliche Verbindlichkeit, denn, so heißt es in den Pandekten, die Gesetze binden uns aus keinem anderen Grund als der Rezeption durch das Volk.⁴⁹ Der Wille des Volkes aber äußert sich durch seine Gewohnheiten, seine Sitten und sein Brauchtum. Den starken Zusammenhang von Gewohnheit als Äußerung des Verhaltenswillens einer Gemeinschaft und Gesetz erkannte auch Isidor von Sevilla († 636). Er fühlte sich dem römischen Recht verpflichtet und entwickelte, auf diesem sowie auf patristischen Quellen aufbauend, die erste und zugleich eine bis heute prägende kirchliche Rechtslehre, als er die Sitten und Gebräuche (*mos* als „*longa consuetudo*“)⁵⁰, mit dem Gesetz (*lex*) auf eine Stufe stellte.⁵¹ Magister Gratian († 1160), der diese isidorischen Texte in sein Dekret aufnahm⁵², reflektierte über die Bedeutung der tatsächlichen Annahme eines Gesetzes durch die Adressaten. In seinem *Dictum post can. 3 D. 4* stellt er fest, dass ein dauerhaft dem Gesetz entgegenstehendes Verhalten faktisch zur gänzlichen Aufhebung von einigen Gesetzen geführt hat. Vielmehr verleiht der Rechtsgebrauch den Gesetzen erst ihre Wirksamkeit. Gesetze treten zwar ins Dasein, wenn sie promulgiert werden, sie erhalten aber erst Rechtskraft, wenn sie durch die Annahme, d. h. durch den Gebrauch seitens der Gesetzsgemeinschaft gebil-

⁴⁹ „*nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt*“ (D I, III, 1, 32).

⁵⁰ Vgl. Isidor von Sevilla, *Etymolog.* II., 10).

⁵¹ „*Omne autem ius legibus et moribus constat.*“ (*Etymolog.* V, 3)

⁵² Vgl. *can. 2 und 4 D 1.*

ligt werden.⁵³ Anders herum gewendet, kommt sogar gesetzeswidrigen Gewohnheiten, die zur Aufhebung von Gesetzen führen können, rechtsbildende Kraft zu.⁵⁴ Gesetz und Gewohnheit stehen also in der gesamten kirchlichen Rechtsgeschichte in einem, die Rechtsgemeinschaft prägenden Spannungsverhältnis.

Der Kodex von 1983 hat zumindest den ersten Teil dieses Diktums in can. 7 CIC übernommen: „Ein Gesetz tritt in Kraft, wenn es veröffentlicht ist.“ Damit ist aber eben nur der rein formale Aspekt des Gesetzgebungsverfahrens angesprochen. Die Bedeutung der Rezeption eines Gesetzes⁷ durch die gesetzesfähige Gemeinschaft wird vom CIC/1983 nicht thematisiert. Damit greift der Gesetzgeber in der Rechtstradition zu kurz und dekretiert zu positivistisch. Gleichwohl besteht weitgehende Übereinstimmung in der Kanonistik darin, dass der gratianische Zusatz der Sache nach bestehen bleibt.⁵⁵ Dafür spricht auch die durch das 2. Vatikanische Konzil erneuerte Ekklesiologie. Sie hat die Mitverantwortung aller Gläubigen am Sendungsauftrag der Kirche hervorgehoben und umschrieben. Der Dienstcharakter des kirchlichen Amtes wurde betont und ein dialogisches Autoritätsverständnis postuliert. Diese Aspekte stellen die Frage nach der Legitimität und der Bedeutung der Akzeptanz von kirchlichen Gesetzen durch die Gläubigen in ein neues Licht. Insofern ist die bisherige Lehre von vom faktischen Wirksamwerden eines Gesetzes erst bei Annahme durch die Gläubigen mehr, als nur ein kategorialer Vorgang. Andersherum gewendet ist der Verlust der Wirksamkeit eines Gesetzes bei fehlender sofortiger Annahme oder späterer Nichtannahme „eine notwendige Konsequenz aus dem Dialog- bzw. Konsensprinzip des Kirchenrechts, demzufolge die normsetzende Autorität und der Konsens der Gemeinschaft aufeinander angewiesen sind.“⁵⁶ Die Bedeutung der Annahme kirchlicher Gesetze durch die Gläubigen wird auch vom Gesetzgeber selbst wenigstens im Ansatz anerkannt. Johannes Paul II. schreibt in sei-

⁵³ *Dictum post can. 3 D. 4: „Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur“.*

⁵⁴ Vgl. Sabine Demel, Handbuch Kirchenrecht, 272.

⁵⁵ Vgl. Aymans – Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, Paderborn 1991, 192; Wilhelm Rees, Die Rechtsnormen, § 9, in Stephan Haering – Wilhelm Rees – Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg³ 2015, 125–162, 143 mit weiteren Nachweisen dort in Fn. 82.

⁵⁶ Hans Heimerl – Helmuth Pree, Kirchenrecht, 33.

ner Promulgationskonstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ zum Codex von 1983: „Schließlich erfordern kirchliche Gesetze ihrer Natur nach Beachtung (*observantiam*)“. Allerdings besteht zwischen Observanz und Rezeption, d. h. Übernahme in die Rechtspraxis ein nicht unerheblicher Unterschied.

Mit Blick auf die Frage der Zulassung evangelischer Ehepartner*innen zur Kommunion wird man konstatieren müssen, dass es seit der Promulgation des CIC 1983 weder diesbezüglich noch in anderem Zusammenhang eine universalkirchliche authentische Interpretation zu can. 844 § 4 CIC gegeben hat, noch dass partikulare Regelungen im deutschsprachigen Raum erfolgt sind, die eine einheitliche Handhabung verlangt hätten. Gleichwohl ist can. 844 § 4 CIC auch nach 30 Jahren die Rezeption durch die Normadressaten nicht zur Gänze versagt geblieben. Die Rechtsgemeinschaft selbst hat, mangels autoritativer Setzung, aber von der kirchlichen Autorität offensichtlich geduldet, im Wege der Gewohnheitsbildung Lösungswege für die aufgeworfene Frage gefunden, die freilich uneinheitlich gehandhabt werden. Das kirchliche Gesetzbuch widmet sich der gewohnheitlichen Rechtssetzung und Rechtsfortbildung in den can. 23–28 und anerkennt die Möglichkeit, dass Gewohnheiten grundsätzlich Gesetzeskraft erlangen können (can. 25). Das ist zumindest dann der Fall, wenn Gewohnheiten als objektive Rechtsnormen vom Gesetzgeber approbiert gesetzesgleiche Geltung erlangen.⁵⁷

Aber selbst wenn man im vorliegenden Fall eine gewohnheitliche Rechtsbildung ablehnt, weil bisher der sich gewohnheitlich etablierenden Praxis die kirchenamtliche Anerkennung versagt geblieben ist, oder aber die in can. 26 CIC genannte Frist von 30 Jahren ununterbrochener Übung noch nicht abgelaufen ist, wird man auf can. 27 CIC verweisen, der feststellt, dass die Gewohnheit die beste Auslegerin der Gesetze ist. Wenn sich also im Kontext ungeklärter Rechtsbegriffe gewohnheitliche Interpretationen und Anwendungsfälle etablieren, die auch von der zuständigen kirchlichen Autorität nicht als widergesetzliche Gewohnheiten (can. 24) verworfen werden, sind diese für die Rechtsfortbildung in der Kirche nicht unbedeutend. Tatsächlich sind gewohnheitliche Rechtsfortbildungen aber dazu geeignet, innerhalb einer Rechtsgemeinschaft für uneinheitliche Verfahrensweisen zu sorgen. In diesem Fall

⁵⁷ Vgl. *Hubert Socha*, in: MKCIC, Einf. vor 23, 1.

kann es im Interesse der zuständigen kirchlichen Autorität liegen, lenkend in die Rechtsfortbildung einzugreifen, insbesondere wenn es darum geht, die Vereinbarkeit der gewohnheitlichen Entwicklung mit der kirchlichen Lehre sicherzustellen.

4. Schlussfolgerungen aus dem Befund

Ausweislich der ausführlichen doktrinellen Ausführungen und Bezugnahmen zur beständigen kirchlichen Lehre, bezweckt die Orientierungshilfe einer solchen Uneinheitlichkeit für das Gebiet der Zuständigkeit der DBK abzuhelpen. Darüber hinaus erhebt das Dokument keinen Anspruch. Insofern relativiert diese Sachlage zugleich den Eindruck mancher, von der direkten weltkirchlichen Relevanz der Orientierungshilfe.⁵⁸ Das ändert freilich nichts daran, dass die dem Dokument zugrunde liegende theologische und rechtliche Frage universalkirchlich diskutiert werden sollte, weshalb Papst Franziskus einige römische Dikasterien mit diesem Thema befasst hat. Kirchenverfassungsrechtlich darf mit can. 368 CIC darauf hingewiesen werden, dass die katholische Kirche in und aus Teilkirchen besteht (LG 23). Die existentielle Verwobenheit von Universalkirche und Teilkirchen erfordert in rechtlicher Hinsicht einen Ausgleich zwischen einer Vereinheitlichung des Rechts, wo es um die Einheit der Kirche geht und der teilkirchlichen Erfordernisse, die höchst unterschiedlich sein können. Darauf hat das Kirchenrecht seit jeher reagiert. Es war nie wirklich uniform.⁵⁹ Vielmehr formten und beeinflussten teilkirchliche Rechtssetzungen bis in die jüngste Vergangenheit im Wege der Normenkommunikation und -rezeption das heute geltende universale Kirchenrecht.⁶⁰ Dafür spielen seit jeher die örtlichen Traditionen und Gebräuche, wie auch die Rechtsverständnisse eine nicht zu unterschätzende Rolle.

⁵⁸ Vgl. Congregazione per la Dottrina della Fede, Prot. N. 212/2018 - 64727 (Fn. 21); Papst Franziskus zum deutschen Kommunionstreit: „Frage des Kirchenrechts“; online: <https://de.catholicnewsagency.com/story/fliegende-pressekonzferenz-ruckflug-aus-genf-3327> (Zugriff am 14.9.2018).

⁵⁹ Vgl. *Hans Erich Feine*, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 1. Band: Die Katholische Kirche, Weimar ³1955, 26.

⁶⁰ Vgl. am Beispiel des Missionsrechts: *Matthias Pulte*, *Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts*, Nettetal 2006, 384–496.

Das gilt in gleicher Weise für Rechtssetzung, Rechtsauslegung und Rechtsanwendung.

Die Orientierungshilfe der DBK ist aus einem Prozess der Theorie- und Praxis-Reflexion hervorgegangen, mit dem die DBK ihre Ökumenekommission und zu einem bestimmten Zeitpunkt auch die Glaubenskommission befasst hat, bevor der in Streit stehende Entwurf der Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde.⁶¹ Der Wortlaut des Dokuments macht deutlich, dass nicht beabsichtigt ist, eine neue kirchliche Lehre oder Disziplin zu etablieren. Vielmehr handelt es sich um ein *iudicium* der Bischofskonferenz nach Maßgabe von can. 844 § 4 CIC. Der Begriff *iudicium* wird in der Kanonistik in vielfältiger Weise verwendet und hat allein acht verschiedene Grundbedeutungen, die sich aus dem jeweiligen normativen und rechtssprachlichen Zusammenhang ergeben.⁶² Während einige Bedeutungen für das gerichtliche Leben ausgewiesen sind, fallen andere in den außergerichtlichen Bereich. Im Zusammenhang mit dem oberhirtlichen Handeln fällt auf, dass hier der Begriff *iudicium* im Sinne von Überlegung, Meinung, Ansicht, Ermessen und Gutachten verwendet wird. In die gleiche Richtung weisen die Übersetzungsmöglichkeiten einschlägiger Lateinlexika.⁶³ Damit wird von der lateinischen Wortbedeutung her bereits deutlich, dass can. 844 § 4 CIC die Bischofskonferenzen und die Diözesanbischöfe nicht zu einer bestimmten Rechtssetzung im Bereich des Sakramentenrechts ermächtigt. Das wäre im Lichte der universalkirchlichen Reservationsklausel des can. 841 CIC auch widersprüchlich. Der Gesetzgeber vermeidet aber einen solchen Widerspruch ebenso, wie die Orientierungshilfe jeden Eindruck einer Gesetzgebung in diesem Rechtsgebiet unterlässt. Vielmehr wird auf der Grundlage der Weiterentwicklung in der Theologie und der kirchlichen Praxis im Volk Gottes den pastoralen Praktikern eine Hilfe zur Güterabwägung und Einzelfallentscheidung an die Hand gegeben.

⁶¹ Die als Verschwörungstheorie anmutende Darstellung von M. Karger muss hier nachdrücklich zurückgewiesen werden. Vgl. *Michael Karger*, Spaltung innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz, in: Die Tagespost vom 6. April 2018.

⁶² Vgl. *Rudolf Köstler*, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München – Kempten 1927, 202f.

⁶³ Vgl. *Pons Wörterbuch für Schule und Studium Latein-Deutsch*, Stuttgart³ 2003 (Neudruck 2006), 484.